



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/619
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.07.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Esingen		
- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
14.08.2013	Bau- und Planungsausschuss	
01.10.2013	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Über die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung wurde zuletzt am 03.12.2012 beraten. Der Bau- und Planungsausschuss fasste damals den Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung hat vom 13.05.2013 bis 13.06.2013, die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat bis zum 05.07.13 stattgefunden. Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen, die samt Abwägungsvorschlägen der Abwägungstabelle vom 31.07.2013 zu entnehmen sind.

Aus den Abwägungsvorschlägen ergeben sich geringfügige Ergänzungen der Ortsgestaltungssatzung, die im nächsten Absatz beschrieben werden. Der Auslegungsentwurf der Ortsgestaltungssatzung ist der Vorlage - VO/12/449 zu entnehmen.

Ergänzungen des Entwurfs zur Ortsgestaltungssatzung:

- § 37 Einfriedigungen und Stützmauern, Abs.1, nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Im Bereich von Sichtdreiecken an Einmündungen darf die Höhe der Einfriedigungen 70 cm nicht überschreiten.“
- Nach § 37 wird als § 38 neu eingefügt: „§ 38 Selbständige Werbeanlagen Selbständige Werbeanlagen in Form von Farben, Türmen und Masten etc. mit einer Ansichtsfläche von >1 m² sind nicht zulässig.“
- Die Nummerierung der §§ 38 bis 41 ändert sich entsprechend

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 31.07.2013 geprüft. Die Zusammenstellung vom 31.07.2013 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Tornesch für den Ortsteil Esingen.
4. Der Beschluss durch die Ratsversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 31.07.2013

AUFSTELLUNG DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT TORNESCH FÜR DEN ORTSTEIL ESINGEN BETEILIGUNG IN ANLEHNUNG AN § 3 ABS. 2, § 4 ABS. 1 UND § 2 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Frau Schwarz), Schreiben vom 27.06.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu der o. a. Ortsgestaltungssatzung werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben:</p> <p>Nach § 37 Einfriedungen und Stützmauern der Satzung sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig und zwar bis zu einer Höhe von 1,20 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche.</p> <p>Hier wird nicht beachtet, dass in Einmündungen Sichtdreiecke freizuhalten sind. Innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Höhe der Einfriedung 70 cm nicht überschreiten. Ohne das Freihalten der Sichtdreiecke ist die Sicht in eine Straße nicht mehr vorhanden und dies führt zu Verkehrssicherheitsgefährdungen.</p> <p>Deshalb ist die Satzung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Ortsgestaltungssatzung setzt eine Obergrenze von max. 1,20 m für Einfriedungen fest, steht also der Einhaltung von Sichtdreiecken nicht entgegen. Das Thema Sichtdreiecke wird jedoch als Hinweis mit in die Ortsgestaltungssatzung mit aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet, § 37 der Ortsgestaltungssatzung wird entsprechend ergänzt.</p>

2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Itzehoe (Herr Paul), Schreiben vom 27.06.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Als von mir verwaltete Straße des überörtlichen Verkehrs ist die Landesstraße 107 durch die oben genannte Bauleitplanung betroffen. Im Zuge dieser Straße ist u. a. eine Ortsdurchfahrt entsprechend dem § 4 Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) von Abschnitt 020, Station 1,540 bis Abschnitt 050, Station 0,451 festgesetzt.</p> <p>Gegen die vorgelegte Neufassung der Ortsgestaltungssatzung und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung, folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 107 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Nach § 29 Abs. 1 StrWG Schleswig Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten (hier: Anbauten und Gebäudeerweiterungen) jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs an der Landesstraße 261 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 3. Zusätzliche direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 107 nicht angelegt werden. 4. Die südliche Ortsdurchfahrtsgrenze ist in der Planzeichnung entsprechend meiner Roteintragung zu übernehmen. 5. Nachstehende Festsetzungen bitte ich zusätzlich aufzunehmen: Selbstständige Werbeanlagen in Form von Farben, Türmen, Masten etc. sind unzulässig. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zulässigkeit von Anbauten und Hochbauten wird nicht (ausschließlich) durch die Ortsgestaltungssatzung bestimmt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen wird nicht durch die Ortsgestaltungssatzung bestimmt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung werden unabhängig von der Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze getroffen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet, die Ortsgestaltungssatzung wird entsprechend ergänzt.</p>

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Aufgestellt: 31.07.2013

gez.
Henning Tams